



27. Februar 2005

Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats

Amts-dauer 2005–2009



Wahlanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 27. Februar 2005 bestimmen Sie Ihre Vertretung im Grossen Rat.

Von Ihrer Gemeinde haben Sie die amtlichen Wahlunterlagen erhalten.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem Recht. Treffen Sie Ihre Wahl!

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Eingereichte Listen für die Grossratswahlen vom 27. Februar 2005

- Liste 01 SVP – Schweizerische Volkspartei
- Liste 02 FDP – Freisinnig-Demokratische Partei
- Liste 03 Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften
- Liste 04 CVP – Christlichdemokratische Volkspartei
- Liste 05 EVP – Evangelische Volkspartei
- Liste 06 Grüne
- Liste 07 Freiheits-Partei – Die Auto-Partei
- Liste 08 SD – Schweizer Demokraten/Nationale Aktion für Volk und Heimat
- Liste 09 EDU – Eidgenössisch-Demokratische Union
- Liste 10 Junge Liste Bezirk Zurzach
- Liste 11 Protestliste
- Liste 12 Alternative Linke AL – Für eine Gesellschaft ohne Ausgrenzung
- Liste 13 Natur und Umwelt
- Liste 14 Auto+Partei

Die Listen werden im ganzen Kanton einheitlich nach der Stärke der Parteien anlässlich der letzten Grossratswahlen nummeriert.

Neu 140 statt 200 Mitglieder

Wahlkreis	Mandate 2005	Mandate 2001
Aarau	16	23
Baden	30	43
Bremgarten	16	22
Brugg	11	16
Kulm	9	13
Laufenburg	6	10
Lenzburg	12	17
Muri	7	10
Rheinfelden	10	14
Zofingen	15	21
Zurzach	8	11
Kanton	140	200

Der Grosse Rat besteht neu aus 140 Mitgliedern. Wahlkreise sind die 11 Bezirke.

Zugestellte Listen nach Wahlkreisen

Wahlkreis	Zugestellte Listen
Aarau	01, 02, 03, 04, 05, 06, 08, 09, 12
Baden	01, 02, 03, 04, 05, 06, 08, 14
Bremgarten	01, 02, 03, 04, 05, 06, 13
Brugg	01, 02, 03, 04, 05, 06
Kulm	01, 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 12
Laufenburg	01a, 01b, 02, 03, 04, 08
Lenzburg	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08
Muri	01, 02, 03, 04a, 04b
Rheinfelden	01, 02, 03, 04, 06, 08, 09
Zofingen	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08
Zurzach	01a, 01b, 02, 03, 04, 06, 10, 11

Einzelne Parteien und Gruppierungen nehmen nicht in allen Wahlkreisen an den Grossratswahlen teil.

WAHLVERFAHREN

Mit dieser Wahlanleitung machen wir Sie auf folgende Punkte aufmerksam, welche bei der Ausübung des Wahlrechts zu beachten sind:

Die 140 Mitglieder des Grossen Rats werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Der Kanton ist in elf Wahlkreise (Bezirke) eingeteilt. Jedem Wahlkreis ist entsprechend der Einwohnerzahl eine Anzahl Mandate zugeteilt. Beim Proporzwahlverfahren werden die Mandate eines Wahlkreises im Verhältnis der Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) auf die Parteien und Gruppierungen verteilt.

Bei den letzten Grossratswahlen galt der Grundsatz, dass mit jeder Liste eine (und nur eine) Stimme verbunden war, die für die Verteilung der Mandate auf die Parteien massgebend war (Listenstimmenproporz). Die Aufführung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste führte einzig beim Kumulieren oder Panaschieren in der parteiinternen Rangliste zu ihrer Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidierenden.

Neu wird der Grosse Rat nach dem gleichen System wie der Nationalrat gewählt, dem Kandidatenstimmenproporz. Mit jedem Wahlzettel können Sie maximal so viele Stimmen vergeben, wie der Wahlkreis (Bezirk) Mandate aufweist. Jede Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist gleichzeitig eine Stimme für ihre oder seine Partei und zählt für die Verteilung der Mandate auf die Listen.



Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

In den Grossen Rat wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer der amtlichen Listen (Wahlzettel) vorgeschlagen sind.

Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten

Ein Wahlzettel darf nicht mehr Kandidatennamen enthalten als im betreffenden Wahlkreis Grossrätinnen und Grossräte zu wählen sind (Anzahl Linien auf dem Wahlzettel).

Keine Kandidatin und kein Kandidat darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Überzählige Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Wahlbüro gestrichen.

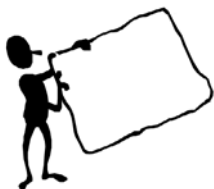
Verwendbare Wahlzettel

Sie erhalten, in einem Kuvert verpackt, alle Listen Ihres Wahlkreises sowie eine Blankoliste zugestellt. Vereinzelt Parteien und Gruppierungen nehmen nicht in allen Wahlkreisen an den Grossratswahlen teil.

Für die Grossratswahlen sind nur die amtlich gedruckten Wahlzettel und die Blankoliste gültig. Die Wahlzettel eines Wahlkreises sind in Blockform zusammengefasst.

Sie dürfen nur einen Wahlzettel (mit Vordruck oder blanko) verwenden. Trennen Sie daher den von Ihnen gewünschten Wahlzettel ab.

Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen sind ungültig.



Panaschieren

KANTON AARGAU				
Wahl von 13 Mitgliedern in den Grossen Rat				
01 Ruebilandpartei				
1.01	Hans Mustermann			
1.02	Patrizia Platzhalter			
1.03	Norbert Niemand			
1.04	Berta Beispiel			
1.05	Stefan Stellvertreter			
1.06	Miriam Mitsitzer			
1.07	Tim Teilnehmer 2.05 Nadine Neutral			
1.08	Susanne Substitut			
1.09	Michael Mitredner			
1.10	Walter Wählbar			
Die Listen 01 und 02 sind miteinander verbunden.				
Vom Wahlbüro zusatzföllen →	Kandidaten- stimmen:	Leere Listen:	Total	13

Kumulieren

KANTON AARGAU				
Wahl von 13 Mitgliedern in den Grossen Rat				
01 Ruebilandpartei				
1.01	Hans Mustermann			
1.02	Patrizia Platzhalter			
1.03	Norbert Niemand			
1.04	Berta Beispiel			
1.05	Stefan Stellvertreter			
1.06	Miriam Mitsitzer			
1.07	Tim Teilnehmer			
1.08	Susanne Substitut			
1.09	Michael Mitredner 1.10 Walter Wählbar			
1.10	Walter Wählbar			
Die Listen 01 und 02 sind miteinander verbunden.				
Vom Wahlbüro zusatzföllen →	Kandidaten- stimmen:	Leere Listen:	Total	13

Blankoliste

KANTON AARGAU				
Wahl von 13 Mitgliedern in den Grossen Rat				
1.01	Hans Mustermann			
1.07	Tim Teilnehmer			
2.02	Bruno Beisitzer			
2.04	Köbi Kandidat			
3.05	Anna Aufderlauer			
4.06	Karin Kalender			
4.06	Karin Kalender			
Die Listen 01 und 02 sind miteinander verbunden.				
Vom Wahlbüro zusatzföllen →	Kandidaten- stimmen:	Leere Listen:	Total	13

Benützung der Wahlzettel

Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benützt, kann ihn unverändert einlegen; die Partei erhält so viele Stimmen (Partei-stimmen) als Namen (Kandidatenstimmen) und leere Zeilen (Zusatzstimmen) auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.

Der vorgedruckte Wahlzettel kann wie folgt geändert werden:

Streichen

Sie können vorgedruckte Kandidatenamen streichen. Der Wahlzettel muss auf jeden Fall mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten. Die leeren Zeilen auf dem Wahlzettel zählen als Zusatzstimmen für die betreffende Partei.

Panaschieren

Sie können Namen von anderen Listen auf den Wahlzettel schreiben. Die entsprechenden Kandidatenstimmen fallen damit als Parteistimmen den anderen Listen zu.

Kumulieren

Sie können einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder den Namen beim Panaschieren zweimal schreiben. Dadurch erhält diese Kandidatin oder dieser Kandidat zwei Stimmen.

Gänsefüsschen ("), «dito», «idem» oder «do.» und Ähnliches sind ungültig! Die Namen müssen ausgeschrieben werden.

Sind neben den vorgedruckten Namen auf einem Wahlzettel auch noch leere Zeilen vorhanden, so kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

Zusatzstimmen

Leere Zeilen werden als Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Parteibezeichnung oder Nummer im Kopf des Wahlzettels genannt ist. Fehlt eine Bezeichnung und Nummer, werden die leeren Zeilen nicht gezählt, sondern als leere Stimmen zugewiesen.

Blankoliste

Wer eine Blankoliste benützt, kann die Parteibezeichnung oder Nummer einer der vorgedruckten Wahlzettel darauf setzen. Fehlt eine Bezeichnung und Nummer, werden die leeren Zeilen nicht gezählt, sondern als leere Stimmen ausgewiesen. Der Wahlzettel muss mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten. Auch hier ist ein Kumulieren und Panaschieren möglich.



Handschrift

Der Wahlzettel darf nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden. Kandidatennamen sind in leserlicher Handschrift aufzuführen. Änderungen müssen klar und eindeutig sein.

Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, sollen die in den Wahlzetteln vorgedruckten Bezeichnungen verwendet werden. Sie erleichtern dem Wahlbüro die Arbeit, wenn Sie beim Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel auch die Kandidatennummern angeben.

Schreibzeug

Für das handschriftliche Ausfüllen des Wahlzettels kann jedes Schreibzeug verwendet werden. Am besten geeignet sind Kugelschreiber.

Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist das amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu verwenden.

Wer brieflich stimmen will,

- legt den Wahlzettel ins amtliche Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu,
- setzt seine Unterschrift eigenhändig auf den Stimmrechtsausweis,
- verschliesst das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert,
- leitet das Antwortkuvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu.

Bei der brieflichen Stimmabgabe per Post, muss das Antwortkuvert bis spätestens am 22. Februar 2005 der Poststelle übergeben werden.

Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmenden müssen ihren Wahlzettel für die Grossratswahlen im Wahlbüro abstempeln lassen und dann in die Urne legen. Wahlzettel ohne Kontrollstempel sind ungültig. Der Stimmrechtsausweis ist im Wahllokal abzugeben.

Bei brieflicher Stimmabgabe wird der Stempelaufdruck vom Wahlbüro unter Wahrung des Stimmgeheimnisses angebracht.

Sollten Sie mit dem Wahlverfahren Probleme haben oder im Ungewissen sein, wo und wie Sie wählen können, geben Ihnen Ihre Gemeindekanzlei oder die Staatskanzlei des Kantons Aargau, Kantonales Wahlbüro, gerne Auskunft.

Eine Übersicht der Kandidierenden sowie weitere Informationen zu den Grossratswahlen finden Sie unter www.ag.ch/wahlbuero.

STATISTISCHE INFORMATIONEN

Sitzverteilung nach Parteien von 1953 bis 2001

Jahr	Total	SVP	FDP	SP	CVP	EVP	Grüne	FPS	SD	LdU	Übrige
1953	200	30	42	65	49	4	–	–	–	8	2
1957	200	29	39	66	50	5	–	–	–	9	2
1961	200	28	41	64	47	5	–	–	–	8	7
1965	200	30	43	61	46	5	–	–	–	7	8
1969	200	30	40	57	47	4	–	–	–	12	10
1973	200	30	41	46	54	8	–	–	10	9	2
1977	200	29	46	51	45	8	–	–	10	11	–
1981	200	34	48	51	50	10	–	–	–	7	–
1985	200	32	52	44	48	9	5	–	3	6	1
1989	200	34	45	37	42	9	11	12	3	6	1
1993	200	36	41	44	35	8	7	19	3	5	2
1997	200	47	40	48	37	8	6	4	7	2	1
2001	200	72	40	36	32	8	7	1	4	–	–

Gewählte nach Parteien, Geschlecht und Altersgruppen 2001

Das Durchschnittsalter der 200 im Jahre 2001 gewählten Grossrätinnen und Grossräte betrug 47,9 Jahre (Frauen 45,9 und Männer 48,8 Jahre).

Alter/Geschlecht	SVP	SP	FDP	CVP	FPS	EVP	Grüne	SD	Total
18–29	2	3	2	2	–	–	–	–	9
30–39	17	5	3	1	–	2	1	–	29
40–49	21	15	15	11	1	2	4	–	69
50–59	26	8	17	14	–	3	2	2	72
60+	6	5	3	4	–	1	–	2	21
Durchschnittsalter	46.5	47.1	48.6	49.9	48	49	45	62.3	47.9
Total	72	36	40	32	1	8	7	4	200
– Männer	61	15	29	24	1	4	4	4	142
– Frauen	11	21	11	8	–	4	3	–	58
Frauenanteil in %	15.3	58.3	27.5	25.0	–	50.0	42.9	–	29.0